

**Stichwort:** Anerkennung förderlicher Zeiten bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs

### § 16 TVöD

**Frage:** In welchem Umfang können förderliche Zeiten bei Neueinstellungen anerkannt werden?

**Antwort:** Grundsätzlich werden bei Einstellung die Beschäftigten der Stufe 1 nach § 16 Abs. 2 Satz 1 TVöD zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2008 in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3.

Unabhängig davon kann gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Förderliche Zeiten sind in erster Linie gleichartige und gleichwertige Tätigkeiten, die der Beschäftigte bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt hat. Sie können insbesondere vorliegen, wenn die frühere Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang steht. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die für die Erfüllung der vorgesehenen Tätigkeit von Nutzen sind. Ob dieser Sachverhalt gegeben ist, entscheidet der Arbeitgeber auf Grund der ihm vorliegenden Informationen. Die förderlichen Zeiten können bei jedem Arbeitgeber zurückgelegt worden sein, sie sind nicht auf Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst begrenzt.

Sofern der Arbeitgeber jeweils auf den Einzelfall bezogen davon überzeugt ist, dass der Bewerber die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, kann eine Stufenzuordnung oberhalb der Stufe 2 erfolgen. Dies gilt auch für ausländische Bewerber.